

Fa

3433

G. 413.

einzelne 80.

~~Es.~~

~~50 Rom~~ ¹⁰⁰ ₄ ⁺

~~G. 413.~~
20 152



Erläuternde Anmerkungen

zu den

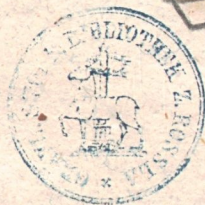
metaphysischen Anfangsgründen

der

Rechtslehre

von

Immanuel Kant.



Königsberg,

bey Friedrich Nicolovius.

1798.



L 198



A n h a n g
 erläuternder Bemerkungen
 zu den
 metaphysischen Anfangsgründen
 der Rechtslehre.

Die Veranlassung zu denselben nehme ich größtentheils von der Recension dieses Buchs in den Götting. Anz. 28stes Stück, den 18ten Februar 1797; welche, mit Einsicht und Schärfe der Prüfung, dabey aber doch auch mit Theilnahme und » der Hoffnung, daß jene Anfangsgründe Gewinn für die Wissenschaft bleiben werden, « abgefaßt, ich hier zum Leitfaden der Beurtheilung, überdem auch einiger Erweiterung dieses Systems, gebrauchen will,

Gleich beym Anfange der Einleitung in die Rechtslehre stößt sich mein scharfprüfender Recensent an einer Definition. — Was heißt Begehrungsvermögen?

mögen? Sie ist, sagt der Text, das Vermögen, durch seine Vorstellungen Ursache der Gegenstände dieser Vorstellungen zu seyn. — Dieser Erklärung wird entgegengesetzt: »daß sie nichts wird, sobald man von äußeren Bedingungen der Folge des Begehrens abstrahirt. — Das Begehrungsvermögen ist aber auch dem Idealisten etwas; obgleich diesem die Außenwelt nichts ist.« Antwort: Sieht es aber nicht auch eine heftige, und doch zugleich mit Bewußtseyn vergebliche, Sehnsucht (z. B. wollte Gott jener Mann lebte noch!), die zwar thatleer, aber doch nicht folgeleer ist, und, zwar nicht an Ausendungen, aber doch im Innern des Subjects selbst mächtig wirkt. (Krank macht). Eine Begierde als Bestreben (nilus) vermittelst seiner Vorstellungen Ursache zu seyn, ist, wenn das Subject gleich die Unzulänglichkeit der letzteren zur beabsichtigten Wirkung einsieht, doch immer Causalität, wenigstens im Innern desselben. — Was hier den Mißverstand ausmacht, ist: daß, da das Bewußtseyn seines Vermögens überhaupt (in dem genannten Falle) zugleich das Bewußtseyn seines Unvermögens in Ansehung der Außenwelt ist, die Definition auf den Idealisten nicht anwendbar ist; indessen daß doch, da hier bloß von dem Verhältnisse einer Ursache (der Vorstellung) zur Wirkung (dem Gefühl) überhaupt die Rede ist, die Causalität der Vorstellung (jene mag äußerlich oder innerlich seyn) in Ansehung ihres Gegenstandes im Begriff des Begehrungsvermögens unvermeidlich gedacht werden muß.

I.

Logische Vorbereitung zu einem neuerdings gewagten
Rechtsbegriffe.

Wenn rechtskundige Philosophen sich bis zu den metaphysischen Anfangsgründen der Rechtslehre erheben, oder versteigen, wollen (ohne welche alle ihre Rechtswissenschaft bloß statutarisch seyn würde), so können sie über die Sicherung der Vollständigkeit ihrer Eintheilung der Rechtsbegriffe nicht gleichgültig wegsehen; weil jene Wissenschaft sonst kein Vernunftsystem, sondern bloß aufgerastetes Aggregat seyn würde. — Die Topick der Principien muß, der Form des Systems halber, vollständig seyn, d. i., es muß der Platz zu einem Begriff (locus communis) angezeigt werden, der nach der synthetischen Form der Eintheilung für diesen Begriff offen ist: man mag nachher auch darthun, daß einer oder der andere Begriff, der in diesen Platz gesetzt würde, an sich widersprechend sey und aus diesem Platze wegfalle.

Die Rechtslehrer haben bisher nun zwey Gemeinplätze besetzt: den des dinglichen und den des persönlichen Rechts. Es ist natürlich, zu fragen: ob auch, da noch zwey Plätze, aus der bloßen Form der Verbindung beyder zu einem Begriffe, als Glieder der Eintheilung a priori, offen stehen, nämlich der eines auf persönliche Art dinglichen, imgleichen der eines auf dingliche Art persönlichen Rechts, ob nämlich ein solcher neuhinzukommender Begriff auch statthaft sey, und vor der Hand, obzwar nur problematisch, in der vollständigen Tafel der Eintheilung angetroffen werden

den müsse. Das letztere leidet keinen Zweifel. Denn die bloß logische Eintheilung (die vom Inhalt der Erkenntniß — dem Object — abstrahirt) ist immer Dichotomie, z. B. ein jedes Recht ist entweder ein dingliches oder ein nicht-dingliches Recht. Diejenige aber, von der hier die Rede ist, nämlich die metaphysische Eintheilung, kann auch Tetrachotomie seyn; weil, außer den zwey einfachen Gliedern der Eintheilung, noch zwey Verhältnisse, nämlich die der das Recht einschränkenden Bedingungen hinzukommen, unter denen das eine Recht mit dem andern in Verbindung tritt, deren Möglichkeit einer besondern Untersuchung bedarf. — Der Begriff eines auf persönliche Art dinglichen Rechts fällt ohne weitere Umstände weg; denn es läßt sich kein Recht einer Sache gegen eine Person denken. Nun fragt sich: ob die Umkehrung dieses Verhältnisses auch eben so undenkbar sey; oder ob dieser Begriff, nämlich der eines auf dingliche Art persönlichen Rechts, nicht allein ohne inneren Widerspruch, sondern selbst auch ein nothwendiger (a priori in der Vernunft gegebener) zum Begriffe des äußeren Mein und Dein gehörender Begriff sey, Personen auf ähnliche Art als Sachen, zwar nicht in allen Stücken zu behandeln, aber sie doch zu besitzen und in vielen Verhältnissen mit ihnen als Sachen zu verfahren.

Rechtfertigung des Begriffs von einem auf dingliche Art
persönlichen Recht.

Die Definition des auf dingliche Art persönlichen
Rechts ist nun kurz und gut diese: »es ist das Recht
des Menschen, eine Person außer sich als das Seine^{*)}
zu haben.« Ich sage mit Fleiß eine Person; denn ei-
nen anderen Menschen, der durch Verbrechen seine Per-
sönlichkeit eingebüßt hat (zum Leibeigenen geworden ist),
könnte man wohl als das Seine haben; von diesem Sa-
chenrecht ist aber hier nicht die Rede.

Ob nun jener Begriff »als neues Phänomen am
juristischen Himmel« eine Stella mirabilis (eine bis zum
Stern

*) Ich sage hier auch nicht: »eine Person als die meinige
(mit dem Adjectiv) sondern als das Meine (co-
meum, mit dem Substantiv) zu haben. Denn ich kann
sagen: dieser ist mein Vater, das bezeichnet nur mein
physisches Verhältniß (der Verknüpfung) zu ihm über-
haupt. Z. B. »ich habe einen Vater.« Aber ich kann
nicht sagen: »ich habe ihn als das Meine.« Sage ich
aber mein Weib: so bedeutet dieses ein besonderes, näm-
lich rechtliches, Verhältniß des Besitzers zu einem Gegen-
stande (wenn es auch eine Person wäre), als Sache.
Besitz (physischer) aber ist die Bedingung der Mög-
lichkeit der Handhabung, (manipulatio), eines Din-
ges als einer Sache; wenn dieses gleich, in einer ande-
ren Beziehung, zugleich als Person behandelt werden
muß.

Stern erster Größe wachsende, vorher nie gesehene, allmählig aber wieder verschwindende, vielleicht einmal wiederkehrende Erscheinung), oder bloß eine Sternschnuppe sey? das soll jetzt untersucht werden.

3.

B e y s p i e l e.

Etwas Aeußeres als das Seine haben heißt es rechtlich besitzen; Besitz aber ist die Bedingung der Möglichkeit des Gebrauchs. Wenn diese Bedingung bloß als die physische gedacht wird, so heißt der Besitz Inhabung. — Rechtmäßige Inhabung reicht nun zwar allein nicht zu, um deshalb den Gegenstand für das Meine auszugeben, oder es dazu zu machen; wenn ich aber, es sey aus welchem Grunde es wolle, befugt bin auf die Inhabung eines Gegenstandes zu dringen, der meiner Gewalt entwischt oder entrisen ist, so ist dieser Rechtsbegriff ein Zeichen, (wie Wirkung von ihrer Ursache) daß ich mich für befugt halte ihn als das Meine, mich aber auch als im intelligibelen Besitz desselben befindlich gegen ihn zu verhalten und diesen Gegenstand so zu gebrauchen.

Das Seine bedeutet zwar hier nicht das des Eigenthums an der Person eines anderen, (denn Eigenthümer kann ein Mensch nicht einmal von sich selbst, viel weniger von einer anderen Person seyn), sondern nur das Seine des Mißbrauchs (*ius utendi fruendi*), unmittelbar von dieser Person, gleich als von einer Sache,
doch

doch ohne Abbruch an ihrer Persönlichkeit, als Mittel zu meinem Zweck, Gebrauch zu machen.

Dieser Zweck aber, als Bedingung der Rechtmäßigkeit des Gebrauchs, muß moralisch nothwendig seyn. Der Mann kann weder das Weib begehren, um es gleich als Sache zu genießen, d. i. unmittelbares Vergnügen an der bloß thierischen Gemeinschaft mit demselben zu empfinden, noch das Weib sich ihm dazu hingeben, ohne daß beyde Theile ihre Persönlichkeit aufgeben (fleischliche oder viehische Beywohnung), d. i. ohne unter der Bedingung der Ehe, welche, als wechselseitige Dahingebung seiner Person selbst in den Besitz der andern, vorher geschlossen werden muß: um durch körperlichen Gebrauch, den ein Theil vom andern macht, sich nicht zu entmenschen.

Ohne diese Bedingung ist der fleischliche Genuß, dem Grundsatz (wenn gleich nicht immer der Wirkung nach) cannibalisch. Ob, mit Maul und Zähnen, der weibliche Theil durch Schwängerung, und daraus vielleicht erfolgende, für ihn tödliche, Niederkunft, der männliche aber durch, von öfteren Ansprüchen des Weibes an das Geschlechtsvermögen des Mannes herrührende Erschöpfungen aufgezehrt wird, ist bloß in der Manier zu genießen unterschieden, und ein Theil ist in Ansehung des andern, bey diesem wechselseitigen Gebrauche der Geschlechtsorganen, wirklich eine verbrauchbare Sache; (res fungibilis), zu welcher also sich vermittelst eines
Ver-

Vertrags zu machen, es ein gesetzwidriger Vertrag (pactum turpe) seyn würde.

Eben so kann der Mann mit dem Weibe kein Kind, als ihr beyderseitiges Machwerk (res artificialis), zeugen, ohne daß beyde Theile sich gegen dieses und gegen einander die Verbindlichkeit zuziehen es zu erhalten: welches doch auch die Erwerbung eines Menschen gleich als einer Sache, aber nur der Form nach (einem bloß auf dingliche Art persönlichem Rechte angemessen) ist. Die Eltern*) haben ein Recht gegen jeden Besitzer des Kindes, das aus ihrer Gewalt gebracht worden, (ius in re) und zugleich ein Recht, es zu allen Leistungen und aller Befolgung ihrer Befehle zu nöthigen, die einer möglichen gesetzlichen Freyheit nicht zuwider sind (ius ad rem); folglich auch ein persönliches Recht gegen dasselbe.

Endlich, wenn bey eintretender Volljährigkeit die Pflicht der Eltern zur Erhaltung ihrer Kinder aufhört, so haben jene noch das Recht, diese als ihren Befehlen unterworfenen Hausgenossen zu Erhaltung des Hauswesens zu brauchen, bis zur Entlassung derselben; welches eine Pflicht der Eltern gegen diese ist, die aus der natürlichen Beschränkung des Rechts der ersteren folgt. Bis dahin
sind

*) In deutscher Schreibart werden unter dem Wort Aeltern Seniores: unter den Aeltern aber Parentes verstanden; welches im Sprachlaut nicht zu unterscheiden, dem Sinne nach aber sehr unterschieden ist.

sind sie zwar Hausgenossen und gehören zur Familie, aber von nun an gehören sie zur Dienerschaft (*famulatus*) in derselben, die folglich nicht anders als durch Vertrag zu dem Seinen des Hausherrn (als seine *Domestiken*) hinzu kommen können. — Eben so kann auch eine Dienerschaft auffer der Familie zu dem Seinen des Hausherrn nach einem auf dingliche Art persönlichen Rechte gemacht und als Gesinde (*famulatus domesticus*) durch Vertrag erworben werden. Ein solcher Vertrag ist nicht der einer bloßen Verdingung (*locatio conductio operae*) sondern der Hingebung seiner Person in den Besitz des Hausherrn Vermietung (*locatio conductio personae*), welche darin von jener Verdingung unterschieden ist, daß das Gesinde sich zu allem Erlaubten versteht, was das Wohl des Hauswesens betrifft und ihm nicht, als bestellte und specifisch bestimmte Arbeit, aufgetragen wird: Anstatt daß der zur bestimmten Arbeit gebungene (Handwerker oder Tagelöhner) sich nicht zu dem Seinen des Anderen hingiebt und so auch kein Hausgenosse ist. — Des letzteren, weil er nicht im rechtlichen Besitz des Anderen ist, der ihn zu gewissen Leistungen verpflichtet, kann der Hausherr, wenn jener auch sein häuslicher Einwohner (*inquilinus*) wäre, sich nicht (*via facti*) als einer Sache bemächtigen, sondern muß nach dem persönlichen Recht, auf die Leistung des Versprochenen dringen, welche ihm durch Rechtsmittel (*via iuris*) zu Gebote stehen. — — So viel, zur Erläuterung und Vertheidigung eines befremdlichen, neu hinzukommenden, Rechtsmittels in der natürlichen Gesetzlehre,

lehre, der doch, stillschweigend immer im Gebrauch gewesen ist.

4.

Ueber die Verwechslung des dinglichen mit dem persönlichen Rechte,

Ferner ist mir als Heterodoxie im natürlichen Privatrechte auch der Satz: Kauf bricht Miethe (N. I. S. 30. C. 129.) zur Mäße aufgestellt worden.

Das jemand die Miethe seines Hauses vor Ablauf der bedungenen Zeit der Einwohnung, dem Miether aufkündigt, und also gegen diesen, wie es scheint, sein Versprechen brechen könne, wenn er es nur zur gewöhnlichen Zeit des Verziehens, in der dazu gewohnten bürgerlich-gesetzlichen Frist, thut, scheint freylich beyrn ersten Anblick allen Rechten aus einem Vertrage zu widerstreiten. — Wenn aber bewiesen werden kann, daß der Miether, da er seinen Miethscontract machte, wußte oder wissen mußte: daß das ihm gethane Versprechen des Vermiethers, als Eigenthümers, natürlicherweise (ohne daß es im Contract ausdrücklich gesagt werden durfte), also stillschweigend, an die Bedingung geknüpft war: wofern dieser sein Haus binnen dieser Zeit nicht verkaufen sollte (oder es bey einem, etwa über ihn eintretenden Concurs seinen Gläubigern überlassen müßte): so hat dieser sein schon an sich der Vernunft nach bedingtes Versprechen nicht gebrochen, und der Miether ist
durch

durch die ihm vor der Miethszeit geschehene Aufkündigung,
an seinem Rechte nicht verkürzt worden.

Dem das Recht des letzteren aus dem Miethscontracte ist ein persönliches Recht, auf das, was eine gewisse Person der anderen zu leisten hat (*ius ad rem*); nicht gegen jeden Besitzer der Sache (*ius in re*), ein Dingliches.

Nun konnte der Miether sich wohl in seinem Miethscontracte sichern und sich ein dingliches Recht am Hause verschaffen: er durfte nämlich diesen nur auf das Haus des Vermiethers, als am Grunde haftend, einschreiben (*ingrossiren*) lassen: alsdann konnte er durch keine Aufkündigung des Eigenthümers, selbst nicht durch dessen Tod, (den natürlichen oder auch den bürgerlichen, den Bankrott) vor Ablauf der abgemachten Zeit aus der Mieth gesetzt werden. Wenn er es nicht that; weil er etwa frey seyn wollte, anderweitig eine Mieth auf bessere Bedingungen zu schließen, oder der Eigenthümer sein Haus nicht mit einem solchen onus belegt wissen wollte, so ist daraus zu schließen: daß ein jeder von beyden in Aufsehung der Zeit der Aufkündigung (die bürgerlich bestimmte Frist zu derselben ausgenommen) einen stillschweigend=bedingten Contract gemacht zu haben sich bewußt war, ihn ihrer Convenienz nach wieder aufzulösen. Die Bestätigung der Befugniß, durch den Kauf Mieth zu brechen, zeigt sich auch an gewissen rechtlichen Folgerungen aus einem solchen n a k t e n Miethscontracte: Denn den Erben des Miethers,
wenn

wenn dieser verstorben ist, wird doch nicht die Verbindlichkeit zugemuthet, die Miete fortzusetzen; weil diese nur die Verbindlichkeit gegen eine gewisse Person ist, die mit dieser ihrem Tode aufhört. (wobey doch die gesetzliche Zeit der Ausfändigung immer mit in Anschlag gebracht werden muß). Eben so wenig kann auch das Recht des Miethers, als eines solchen, auch auf seine Erben, ohne einen besondern Vertrag übergehen; so wie er auch beym Leben beyder Theile, ohne ausdrückliche Uebereinkunft, keinen Pfirermiether zu sehn besugt ist.

5.

Satz zur Eörderung der Begriffe des Strafrechts.

Die bloße Idee einer Staatsverfassung unter Menschen führt schon den Begriff einer Strafgerechtigkeit bey sich, welche der obersten Gewalt zusteht. Es fragt sich nur, ob die Strafarten dem Gesetzgeber gleichgültig sind, wenn sie nur als Mittel dazu taugen, das Verbrechen (als Verletzung der Staatsicherheit im Besiß des Seinen eines jeden) zu entfernen, oder ob auch noch auf Achtung für die Menschheit, in der Person des Missethätters, (d. i. für die Gattung) Rücksicht genommen werden müsse, und zwar aus bloßen Rechtsgründen, indent ich das ius talionis, der Form nach, noch immer für die einzige a priori bestimmende (nicht aus der Erfahrung, welche Heilmittel zu dieser Absicht die kräftigsten wären, hergenommen) Idee als Princip des Strafrechts
habe

halte. *) — Wie wird es aber mit den Strafen gehalten werden, die keine Erwidderung zulassen; weil diese entweder an sich unmdglich, oder selbst ein strafbares Verbrechen an der Menschheit überhaupt seyn würden, wie z. B. das der Nothzüchtigung: ingleichen das der Päderastie, oder Bestialität. Die beyden ersteren durch Castration (entweder wie eines weißen oder schwarzen Verschnittenen im Serail) das letztere durch Ausstossung aus der bürgerlichen Gesellschaft auf immer, weil er sich selbst
der

*) In jeder Bestrafung liegt etwas das Ehrgefühl des Angeklagten (mit Recht) Kränkendes; weil sie einen bloßen einseitigen Zwang enthält und so an ihm die Würde eines Staatsbürgers, als eines solchen, in einem besonderen Fall wenigstens suspendirt ist: Da er einer äußeren Pflicht unterworfen wird, der er seiner seits keinen Widerstand entgegen setzen darf. Der Vornehme und Reiche, der auf den Beutel geklopft wird, fühlt mehr seine Erniedrigung sich unter den Willen des geringeren Mannes beugen zu müssen, als den Geldverlust. Die Strafgerechtigkeit (*iustitia punitiva*), da nämlich das Argument der Strafbarkeit moralisch ist (*quia peccatum est*), muß hier von der Strafflugheit, da es bloß pragmatisch ist (*ne peccetur*) und sich auf Erfahrung von dem gründet, was am stärksten wirkt, Verbrechen abzuhalten, unterschieden werden, und hat in der Topik der Rechtsbegriffe einen ganz andern Ort, *locus iusti*, nicht des *conducibilis*, oder des Zuträglichen in gewisser Absicht noch auch den des bloßen *honesti*, dessen Ort in der Ethik aufgesucht werden muß.

der menschlichen unwürdig gemacht hat. — Per quod quis peccat per idem punitur et idem. — Die gedachten Verbrechen heißen darum unnatürlich, weil sie an der Menschheit selbst ausgeübt werden. — Willkürlich Strafen für sie zu verhängen ist dem Begriff einer Straf=Gerechtigkeit buchstäblich zuwider. Nur dann kann der Verbrecher nicht klagen, daß ihm unrecht geschehe, wenn er seine Uebelthat sich selbst über den Hals zieht, und ihm, wenn gleich nicht dem Buchstaben, doch dem Geiste des Strafgesetzes gemäß, das widersährt, was er an anderen verbrochen hat.

6.

Vom Recht der Ersizung.

»Das Recht der Ersizung (Ulucapio) soll, nach S. 131 ff. durchs Naturrecht begründet werden. Denn nähme man nicht an, daß durch den ehrlichen Besitz eine ideale Erwerbung, wie sie hier genannt wird, begründet werde, so wäre gar keine Erwerbung peremptorisch gesichert.« (Aber Hr. K. nimmt ja selbst im Naturstande eine nur provisorische Erwerbung an, und dringt deswegen auf die juristische Nothwendigkeit der bürgerlichen Verfassung.« — — Ich behaupte mich als ehrlicher Besitzer aber nur gegen den, der nicht beweisen kann, daß er eher als ich ehrlicher Besitzer derselben Sache war, und mit seinem Willen zu seyn nicht aufgehört hat.«) — — Davon ist nun hier nicht die Rede, sondern ob ich mich auch als Eigenthümer be-
haupte-

haupte kann, wenn sich gleich ein Prätendent als früherer wahrer Eigenthümer der Sache melden sollte, die Erkundung aber seiner Existenz als Besitzers und seines Besitzstandes als Eigenthümers schlechterdings unmöglich war; welches letztere alsdann zutrifft, wenn dieser gar kein öffentlich gültiges Zeichen seines ununterbrochenen Besitzes (es sey aus eigener Schuld oder auch ohne sie) z. B. durch Einschreibung in Matrikeln, oder un widersprochene Stimmgebung als Eigenthümer in bürgerlichen Versammlungen, von sich gegeben hat,

Dem die Frage ist hier: wer soll seine rechtmäßige Erwerbung beweisen? Dem Besitzer kann diese Verbindlichkeit (onus probandi) nicht aufgebürdet werden; denn er ist, so weit wie seine constatirte Geschichte reicht, im Besitz derselben. Der frühere angebliche Eigenthümer der Sache ist durch eine Zwischenzeit, innerhalb deren er keine bürgerlich gültige Zeichen seines Eigenthums gab, von der Reihe der auf einander folgenden Besitzer nach Rechtsprincipien ganz abgeschnitten. Diese Unterlassung irgend eines öffentlichen Besitzacts macht ihn zu einem unbetitelten Prätendenten. (Dagegen heißt es hier, wie bey der Theologie, *conseruatio est continua creatio*). Wenn sich auch ein bisher nicht manifestirter, obzwar hinten nach mit aufgefundenen Documenten versehenen Prätendent vorfände, so würde doch wiederum auch bey diesem der Zweifel vorwalten, ob nicht ein noch älterer Prätendent dereinst auftreten, und seine Ansprüche auf den früheren Besitz gründen könnte. — Auf die Länge der

Zeit des Besitzes kommt es hiebey gar nicht an, um die Sache endlich zu er sitzen (acquirere per ulucapionem). Denn es ist ungereimt, anzunehmen, daß ein Unrecht dadurch, daß es lange gewährt hat, nach gerade ein Recht werde. Der (noch so lange) Gebrauch setzt das Recht in der Sache voraus: weit gefehlt, daß dieses sich auf jenen gründen sollte. Also ist die Ersitzung (ulucapio) als Erwerbung durch den langen Gebrauch einer Sache ein sich selbst widersprechender Begriff. Die Verjährung der Ansprüche als Erhaltungsgart (conseruatio possessionis meae per praescriptionem) ist es nicht weniger: indessen doch ein von dem vorigen unterschiedener Begriff, was das Argument der Zueignung betrifft. Es ist nämlich ein negativer Grund, d. i. der gänzliche Nichtgebrauch seines Rechts, selbst nicht einmal der, welcher nöthig ist, um sich als Besitzer zu manifestiren, für eine Verzichtthung auf dieselbe (derelictio), welche ein rechtlicher Act, d. i. Gebrauch seines Rechts gegen einen anderen ist, um durch Ausschließung desselben vom Ansprüche (per praescriptionem) das Object desselben zu erwerben, welches einen Widerspruch enthält.

Ich erwerbe also ohne Beweisführung und ohne allen rechtlichen Act: Ich brauche nicht zu beweisen, sondern durchs Gesetz (lege) und was dann? Die öffentliche Befreyung von Ansprüchen, d. i. die gesetzliche Sicherheit meines Besitzes, dadurch, daß ich nicht den Beweis führen darf, und mich auf einen ununterbrochenen Be-

Besitz gründe. Daß aber alle Erwerbung im Naturstande bloß provisorisch ist, das hat keinen Einfluß auf die Frage von der Sicherheit des Besizes des Erworbenen, welche vor jener vorhergehen muß.

7.

Von der Beerbung.

Was das Recht der Beerbung anlangt, so hat den Herrn Recensenten diesesmal sein Scharfblick, den Nerven des Beweises meiner Behauptung zu treffen, verlassen. — Ich sage ja nicht S. 135: »daß ein jeder Mensch nothwendigerweise jede ihm angebotene Sache, durch deren Annahme er nur gewinnen, nichts verlieren kann, annehme« (denn solche Sachen giebt es gar nicht), sondern daß ein jeder das Recht des Angebots in demselben Augenblicke unvermeidlich und stillschweigend, dabey aber doch gültig, immer wirklich annehme: wenn es nämlich die Natur der Sache so mit sich bringt, daß der Widerruf schlechterdings unmöglich ist, nämlich im Augenblicke seines Todes; denn da kann der Promittent nicht widerrufen, und der Promissar ist, ohne irgend einen rechtlichen Act begehen zu dürfen, in demselben Augenblicke Acceptant, nicht der versprochenen Erbschaft, sondern des Rechts, sie anzunehmen oder auszuschlagen. In diesem Augenblicke sieht er sich bey Eröffnung des Testaments, daß er, schon vor der Acceptation der Erbschaft, vermögender geworden ist, als er war; denn er hat ausschließlich die Befugniß zu acceptiren erworben, welche schon ein Vermö-

gensstand ist. — Daß hiebey ein bürgerlicher Zustand vorausgesetzt wird, um etwas zu dem Seinen eines Andern zu machen, wenn man nicht mehr da ist, dieser Uebergang des Besizthums aus der Todtenhand, ändert in Ansehung der Möglichkeit der Erwerbung nach allgemeinen Principien des Naturrechts nichts, wenn gleich der Anwendung derselben auf den vorkommenden Fall eine bürgerliche Verfassung zum Grunde gelegt werden muß. — Eine Sache nämlich, die ohne Bedingung anzunehmen oder auszuschlagen in meiner freyen Wahl gestellt wird, heißt *res iacens*. Wenn der Eigenthümer einer Sache mir etwas, z. B. ein Möbel des Hauses, aus dem ich ausziehen eben im Begriff bin, umsonst anbietet (verspricht, es soll mein seyn), so habe ich, so lange er nicht widerruft, (welches wenn er darüber stirbt, unmöglich ist) ausschließlich ein Recht zur Acceptation des Angebotenen (*ius in re jacente*), d. i. ich allein kann es annehmen oder ausschlagen, wie es mir beliebt: und dieses Recht ausschließlich zu wählen erlange ich nicht vermittelst eines besondern rechtlichen Actes meiner Declaration, ich wolle, dieses Recht solle mir zustehen, sondern ohne denselben (*lege*). — Ich kann also zwar mich dahin erklären, ich wolle, die Sache solle mir nicht angehören (weil diese Annahme mir Verdrießlichkeiten mit Andern zuziehen dürfte), aber ich kann nicht wollen, ausschließlich die Wahl zu haben, ob sie mir angehören solle oder nicht; denn dieses Recht (des Annnehmens oder Ausschlagens) habe ich ohne alle Declaration meiner Annahme, unmittelbar durchs Angebot: denn wenn ich so gar die Wahl zu haben

ben ausschlagen könnte, so würde ich wählen nicht zu wählen; welches ein Widerspruch ist. Dieses Recht zu wählen geht nun im Augenblicke des Todes des Erb-Lassers auf mich über, durch dessen Vermächtniß (institutio haeredis) ich zwar noch nichts von der Haabe und Gut des Erb-Lassers, aber doch den bloß-rechtlichen (intelligibelen) Besitz dieser Haabe oder eines Theils derselben erwerbe: deren Annahme ich mich nun zum Vortheil Anderer begeben kann, mithin dieser Besitz keinen Augenblick unterbrochen ist, sondern die Succession als eine stetige Reihenfolge, vom Sterbenden zum eingesetzten Erben durch seine Acceptation übergeht und so der Satz: testamenta sunt iuris naturae wider alle Zweifel befestigt wird.

8.

Von den Rechten des Staats in Ansehung Ewiger Stiftungen für seine Unterthanen.

Stiftung (sanctio testamentaria beneficii perpetui) ist die freywillige, durch den Staat bestätigte, für gewisse auf einander folgende Glieder desselben, bis zu ihrem gänzlichen Aussterben, errichtete wohlthätige Anstalt. — Sie heißt ewig, wenn die Verordnung zu Erhaltung derselben mit der Constitution des Staats selbst vereinigt ist (denn der Staat muß für ewig angesehen werden); ihre Wohlthätigkeit aber ist entweder für das Volk überhaupt oder für einen nach gewissen besonderen Grundsätzen vereinigten Theil desselben, einen Stand oder
für

für eine Familie und die ewige Fortdauer ihrer Descendenten abgezweckt. Ein Beyispiel vom erſteren ſind die Hoſpitäler, vom zweyten die Kirchen, vom dritten die Orden (geiſtliche und weltliche), vom vierten die Majorate.

Von dieſen Corporationen und ihrem Rechte zu ſucce-
cediren ſagt man nun, ſie können nicht aufgehoben wer-
den; weil es durch Vermächtniß zum Eigenthum des
eingesetzten Erben geworden ſey, und eine ſolche Verfaſſung
(corpus myſticum) aufzuheben ſo viel heiſſe, als je-
manden das Seine nehmen.

A.

Die wohlthätige Anſtalt für Arme, Invalide und
Kranke, welche auf dem Staatsvermögen fundirt worden,
(in Cuiſten und Hoſpitälern) iſt allerdings unablöſlich.
Wenn aber nicht der Buchſtabe ſondern der Sinn des Willens
des Teſtators den Vorzug haben ſoll, ſo können ſich wohl
Zeitumſtände ereignen, welche die Aufhebung einer ſolchen
Stiftung wenigſtens ihrer Form nach anrätbig machen. —
So hat man gefunden: daß der Arme und Kranke (den
vom Narrenhoſpital ausgenommen) beſſer und wohlfeiler
verſorgt werde, wenn ihm die Beyhülfe in einer gewiſſen
(dem Bedürfniſſe der Zeit proportionirten) Geldſumme,
woſür er ſich, wo er will, bey ſeinen Verwandten oder
ſonſt Bekannten, einmieten kann, gereicht wird, als wenn
— wie im Hoſpital von Grenwich — prächtige und
dennoch die Freyheit ſehr beſchränkende, mit einem koſtba-
ren Personale verſehenen Anſtalten, dazu getroffen wer-
den.

den. — Da kann man nun nicht sagen, der Staat nehme dem zum Genuß dieser Stiftung berechtigten Volke das Seine, sondern er befördert es vielmehr, indem er weisere Mittel zur Erhaltung desselben wählt.

B.

Die Geistlichkeit, welche sich fleischlich nicht fortpflanzt, (die katholische,) besitzt mit Begünstigung des Staats, Ländereyen und daran haftende Unterthanen, die einem geistlichen Staate (Kirche genannt) angehören, welchem die Weltliche durch Vermächtniß zum Heil ihrer Seelen sich als ihr Eigenthum hingegeben haben, und so hat der Clerus als ein besonderer Stand einen Besitzthum, der sich von einem Zeitalter zum anderen gesetzmäßig vererben läßt und durch päpstliche Bullen hinreichend documentirt ist. — Kann man nun wohl annehmen, daß dieses Verhältniß derselben zu den Layen durch die Machtvollkommenheit des weltlichen Staats, geradezu den ersteren könne genommen werden, und würde das nicht so viel seyn, als jemanden mit Gewalt das Seine nehmen; wie es doch von Ungläubigen der französischen Republik versucht wird.

Die Frage ist hier: ob die Kirche dem Staat oder der Staat der Kirche als das Seine angehören könne; denn zwey oberste Gewalten können einander ohne Widerspruch nicht untergeordnet seyn. — Daß nur die erstere Verfassung (politico-hierarchica) Bestand an sich haben könne, ist an sich klar: denn alle bürgerliche Verfassung ist von dieser Welt, weil sie eine irdische Gewalt (der Menschen)

ſchen) iſt, die ſich ſammt ihren Folgen in der Erfahrung documentiren läßt. Die Gläubigen, deren Reich im Himmel und in jener Welt iſt, müſſen, in ſo fern man ihnen eine ſich auf dieſes beziehende Verfaſſung (hierarchico-politica) zugeſteht, ſich den Leiden dieſer Zeit unter der Obergewalt der Weltmenſchen unterwerfen. — Alſo findet nur die erſtere Verfaſſung ſtatt.

Religion (in der Erſcheinung), als Glaube an die Satzungen der Kirche und die Macht der Prieſter, als Ariſtocraten einer ſolchen Verfaſſung, oder auch, wenn dieſe monarchiſch (päpſtlich) iſt, kann von keiner ſtaatsbürgerlichen Gewalt dem Volke weder aufgedrungen, noch genommen werden, noch auch (wie es wohl in Großbritannien mit der Irliändiſchen Nation gehalten wird) der Staatsbürger wegen einer von des Hofes ſeiner unterſchiedenen Religion, von den Staatsdiensten und den Vortheilen, die ihm dadurch erwachſen, ausgeſchloſſen werden.

Wenn nun gewiſſe andächtige und gläubige Seelen, um der Gnade theilhaftig zu werden, welche die Kirche den Gläubigen auch nach dieſer ihrem Tode zu erzeigen verſpricht, eine Stiftung auf ewige Zeiten errichten, durch welche gewiſſe Ländereyen derſelben nach ihrem Tode ein Eigenthum der Kirche werden ſollen, und der Staat an dieſem oder jenem Theil, oder gar ganz, ſich der Kirche lehnspflichtig macht, um durch Gebete, Abläſſe und Büßungen, durch welche die dazu beſtellten Diener derſelben (die Geiſtlichen) das Loos in der anderen Welt ihnen

vor:

vorthailhaft zu machen verheißen: so ist eine solche vermeintlich auf ewige Zeiten gemachte Stiftung keineswegs auf ewig begründet, sondern der Staat kann diese Last, die ihm von der Kirche aufgelegt worden, abwerfen, wenn er will. — Denn die Kirche selbst ist als ein bloß auf Glauben errichtetes Institut, und, wenn die Täuschung aus dieser Meinung durch Volksaufklärung verschwunden ist, so fällt auch die darauf gegründete fürchtbare Gewalt des Clerus weg, und der Staat bemächtigt sich mit vollem Rechte des angemasteten Eigenthums der Kirche: nämlich des durch Vermächnisse an sie verschenkten Bodens; wiewohl die Lehusträger des bis dahin bestandenen Instituts für ihre Lebenszeit schadenfrey gehalten zu werden, aus ihrem Rechte fordern können.

Selbst Stiftungen zu ewigen Zeiten für Arme, oder Schulanstalten, sobald sie einen gewissen, von dem Stifter nach seiner Idee bestimmten entworfenen Zuschnitt haben, können nicht auf ewige Zeiten fundirt und der Boden damit belästigt werden; sondern der Staat muß die Freiheit haben, sie nach dem Bedürfnisse der Zeit einzurichten. — Daß es schwerer hält, diese Idee allerwärts auszuführen (z. B. die Pauerbursche die Unzulänglichkeit des wohlthätig errichteten Schulfonds durch bettelhaftes Singen ergänzen zu müssen), darf niemanden wundern; denn der, welcher gutmüthiger = aber doch zugleich etwas ehrbegierigerweise eine Stiftung macht, will, daß sie nicht ein anderer nach seinen Begriffen unändere, sondern Er darin unsterblich sey. Das ändert aber nicht die Beschaffenheit
der

der Sache selbst und das Recht des Staats, ja die Pflicht desselben zum Umändern einer jeden Stiftung, wenn sie der Erhaltung und dem Fortschreiten desselben zum Besseren entgegen ist, kann daher niemals als auf ewig begründet betrachtet werden.

C.

Der Adel eines Landes, das selbst nicht unter einer aristocratischen, sondern monarchischen Verfassung steht, mag immer ein, für ein gewisses Zeitalter erlaubtes, und den Umständen nach nothwendiges Institut seyn; aber daß dieser Stand auf ewig könne begründet werden, und ein Staatsoberhaupt nicht solle die Befugniß haben, diesen Standesvorzug gänzlich aufzuheben, oder, wenn er es thut, man sagen könne, er nehme seinem (adlichen) Unterthan das Seine, was ihm erblich zukommt, kann keinesweges behauptet werden. Er ist eine temporäre, vom Staat autorisirte, Zunftgenossenschaft, die sich nach den Zeitumständen bequemen muß, und dem allgemeinen Menschenrechte, das so lange suspendirt war, nicht Abbruch thun darf. — Denn der Rang des Edelmanns im Staate ist von der Constitution selber nicht allein abhängig, sondern ist nur ein Accidens derselben, was nur durch Inhärenz in demselben existiren kann (ein Edelmann kann ja als ein solcher, nur im Staate, nicht im Stande der Natur gedacht werden). Wenn also der Staat seine Constitution abändert, so kann der, welcher hiemit jenen Titel und Vorrang einbüßt, nicht sagen, es sey ihm das Seine genommen;

men: weil er es nur unter der Bedingung der Fortdauer dieser Staatsform das Seine nennen konnte: der Staat aber diese abzuändern z. B. in den Republikanism umzuformen) das Recht hat. — Die Orden, und der Vorzug, gewisse Zeichen desselben zu tragen, geben also kein ewiges Recht dieses Besitzes.

D.

Was endlich die Majoratsstiftung betrifft, da ein Gutsbesitzer durch Erbeseinsetzung verordnet: daß in der Reihe der auf einander folgenden Erben immer der nächste von der Familie der Gutsherr seyn solle, (nach der Analogie mit einer monarchisch = erblichen Verfassung eines Staats, wo der Landesherr es ist), so kann eine solche Stiftung nicht allein mit Beystimmung aller Aignaten jederzeit aufgehoben werden und darf nicht auf ewige Zeiten — gleich als ob das Erbrecht am Boden haftere, — immerwährend fortdauern, noch gesagt werden, es sey eine Verletzung der Stiftung und des Willens des Uranherrn derselben, des Stifters, sie eingehen zu lassen: sondern der Staat hat auch hier ein Recht, ja sogar die Pflicht, bey den allmählig eintretenden Ursachen seiner eigenen Reform ein solches föderatives System seiner Unterthanen, gleich als Unterkönige, (nach der Analogie von Dynastien und Satrapen) wenn es erloschen ist, nicht weiter aufkommen zu lassen.

Be-

B e f e h l u ß.

Zulezt hat der Herr Recensent von den unter der Rubrik, öffentliches Recht, aufgeführten Ideen » von denen, wie er sagt, der Raum nicht erlaube, sich darüber zu äußern, « noch folgendes angemerkt. » Unseres Wissens hat noch kein Philosoph den paradoxesten aller paradoxen Sätze anerkannt, den Satz: daß die bloße Idee der Oberherrschaft mich nöthigen soll, jedem, der sich zu meinem Herrn aufwirft, als meinem Herrn zu gehorchen, ohne zu fragen, wer ihm das Recht gegeben, mir zu befehlen? Daß man Oberherrschaft und Oberhaupt anerkennen und man Diesen oder Jenen, dessen Daseyn nicht einmal a priori gegeben ist, a priori für seinen Herrn halten soll, das soll einerley seyn? « — Nun, hieby die Paradoxie eingeräumt, hoffe ich es solle, näher betrachtet, doch wenigstens der Heterodoxie nicht überwiesen werden können; vielmehr solle es dem einsichtsvollen und mit Bescheidenheit tadelnden, gründlichen Recensenten (der, jenes genennenen Aristoteles ungerachtet, » diese metaph. II. G. von Rechtslehre im Ganzen als Gewinn für die Wissenschaft ansieht «) nicht gereuen, sie, wenigstens als einen der zweyten Prüfung nicht unwürdigen Versuch, gegen Anderer trotzig und feichte Absprechungen in Schutz genommen zu haben.

Daß dem, welcher sich im Besitz der zu oberst, gebietenden und gesetzgebenden Gewalt über ein Volk befindet, müsse gehorcht werden und zwar so juridisch = unbedingt,

dingt, daß auch nur nach dem Titel dieser seiner Erwerb-
 ung öffentlich zu forschen, also ihn zu bezweifeln, um
 sich, bey etwaniger Ermangelung desselben, ihm zu wi-
 dersetzen, schon strafbar: daß es ein cathgorischer Im-
 perativ sey: Gehorchet der Obrigkeit (in allem,
 was nicht dem inneren Moralischen widerstreitet), die
 Gewalt über euch hat, ist der anstößige Satz, der
 in Abrede gezogen wird. — Nicht allein aber dieses
 Princip, welches ein Factum (die Bemächtigung), als
 Bedingung dem Rechte zum Grunde legt, sondern daß
 selbst die bloße Idee der Oberherrschaft über ein
 Volk mich, der ich zu ihm gehöre, nöthige, ohne vor-
 hergehende Forschung, dem angemessenen Rechte zu gehor-
 chen, (N. L. S. 44.) das scheint die Vernunft des Rec.
 zu empfinden.

Ein jedes Factum (Thatfache) ist Gegenstand in der
 Erscheinung (der Sinne); dagegen das, was nur
 durch reine Vernunft vorgestellt werden kann, was zu
 den Ideen gezählt werden muß, denen adäquat kein Ge-
 genstand in der Erfahrung gegeben werden kann, derglei-
 chen eine vollkommene rechtliche Verfassung unter
 Menschen ist, das ist das Ding an sich selbst.

Wenn dann nun ein Volk, durch Gesetze unter einer
 Obrigkeit vereinigt, da ist, so ist der Idee der Einheit
 desselben überhaupt unter einem machthabenden ober-
 sten Willen, gemäß, als Gegenstand der Erfahrung ge-
 geben; aber freylich nur in der Erscheinung; d. i. eine
 recht:

rechtliche Verfassung, im allgemeinen Sinne des Worts, ist da; und, obgleich sie mit großen Mängeln und großen Fehlern behaftet seyn und nach und nach wichtiger Verbesserungen bedürfen mag, so ist es doch sचेchterdings unerlaubt und sträflich, ihr zu widerstehen; weil, wenn das Volk dieser, obgleich noch fehlerhaften Verfassung und der obersten Autorität Gewalt entgegen setzen zu dürfen, sich berechtigt hielte, es sich danken würde, ein Recht zu haben: Gewalt an die Stelle der alle Rechte zu oberst vorschreibenden Gesetzgebung zu setzen; welches einen sich selbst zerstörenden obersten Willen abgeben würde.

Die Idee einer Staatsverfassung überhaupt, welche zugleich absolutes Gebot der nach Rechtsbegriffen urtheilenden praktischen Vernunft für ein jedes Volk ist, ist heilig und unwiderstehlich; und, wenn gleich die Organisation des Staats durch sich selbst fehlerhaft wäre, so kann doch keine subalterne Gewalt in demselben dem gesetzgebenden Oberhaupte desselben thätlichen Widerstand entgegensetzen, sondern die ihm anhängenden Gebrechen müssen durch Reformen, die er an sich selbst verrichtet, allmählig gehoben werden; weil sonst bey einer entgegengesetzten Maxime des Unterthans (nach eigenmächtiger Willkühr zu verfahren) eine gute Verfassung selbst nur durch blinden Zufall zu Stande kommen kann. — Das Gebot: »Gehorchet der Obrigkeit, die Gewalt über euch hat« grübelt nicht nach, wie sie zu dieser Gewalt gekommen sey (um sie allenfalls zu untergraben); denn die, welche schon da ist, unter welcher ihr lebt, ist schon im
Be-

Besitz der Gesetzgebung, über die ihr zwar öffentlich vernünfteln, euch aber selbst nicht zu widersirebenden Gesetzgebern aufwerfen könnt.

Unbedingte Unterwerfung des Volkswillens (der an sich unvereinigt, mithin gesetzlos ist) unter einem Souveränen (alle durch Ein Gesetz vereinigenden) Willen, ist That, die nur durch Bemächtigung der obersten Gewalt anheben kann, und so zuerst ein öffentliches Recht begründet. — Gegen diese Machtvollkommenheit noch einen Widerstand zu erlauben (der jene oberste Gewalt einschränket), heißt sich selbst widersprechen; denn alsdann wäre jene (welcher widerstanden werden darf) nicht die gesetzliche oberste Gewalt, die zuerst bestimmt, was öffentlich recht seyn soll oder nicht — und dieses Princip liegt schon a priori in der Idee einer Staatsverfassung überhaupt, d. i. in einem Begriffe der practischen Vernunft; dem zwar adäquat kein Beispiel in der Erfahrung untergelegt werden kann, dem aber auch, als Norm keine widersprechen muß.



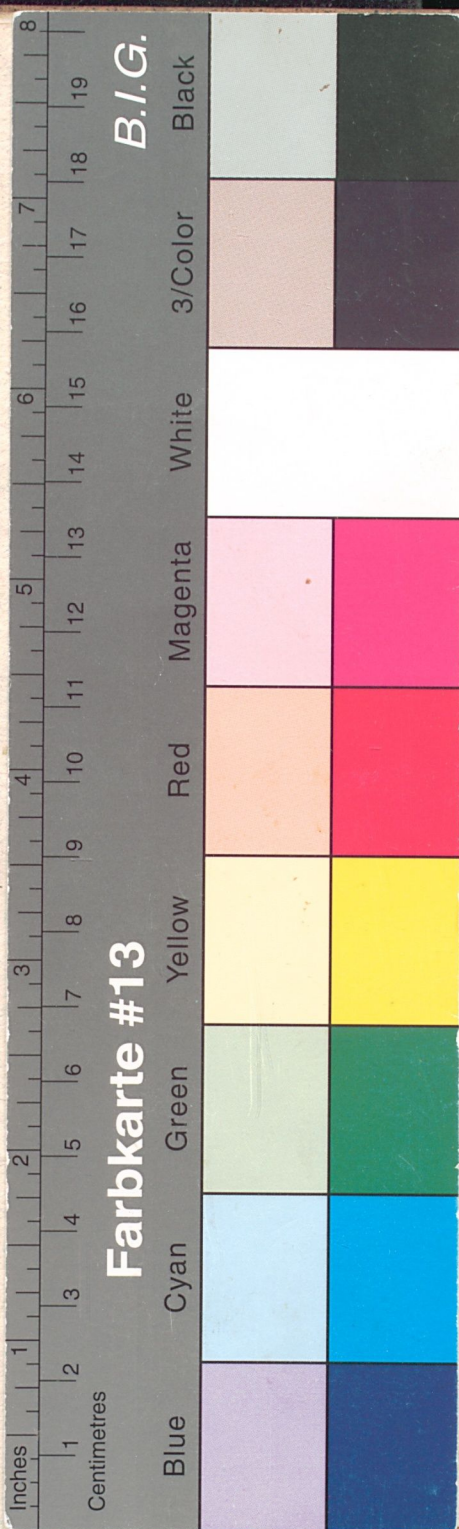
AB: 22 A ⁵ / K 28
S

x 25 19 839

Fa 3433

K





B.I.G.

Farbkarte #13

Erläuternde Anmerkungen

zu den

metaphysischen Anfangsgründen

der

Rechtslehre

von

Immanuel Kant.



Königsberg,

bey Friedrich Nicolovius.

1798.

